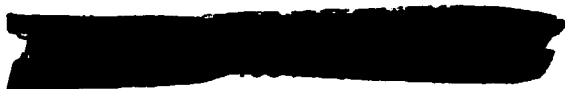




Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Haubner und Schank
Unterer Sand 15, 94032 Passau

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Stellung Asylantrag
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, durch die Richterinnen am Verwaltungsgericht Rosenbaum als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 3. Februar 2016

folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin einen Termin für die förmliche Stellung eines Asylantrags mitzuteilen.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu je 1/2. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- Antragstellerin -

Eingegangen

05. FEB. 2016

Petra Haubner Klaus Schank
Rechtsanwältin Rechtsanwalt

- Antragsgegnerin -

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die förmliche Stellung eines Asylantrags durch die Antragstellerin.

Sie ist nach ihren Angaben somalische Staatsangehörige und im Oktober 2014 mit ihrer Tochter nach Deutschland eingereist. Diese lebe inzwischen mit ihrem Mann in Gießen. Ob der Antragstellerin nach der Einreise eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA) ausgestellt wurde und ob ihr ein Termin für die Stellung eines Asylantrags bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts genannt wurde, ist offen. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde ist die Antragstellerin bei der Regierungsaufnahmestelle seit Oktober 2014 registriert und wurde am 3.11.2014 dem Landkreis Passau zugewiesen. Seit August 2015 werden ihr monatlich BÜMAs von der Ausländerbehörde ausgestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf ein Schreiben der Antragstellerin vom 8.12.2015 und ein Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 29.12.2015 mit der Bitte um Nennung eines Termins für die Stellung des Asylantrags nicht reagiert.

Mit bei Gericht am 21.2.2016 eingegangenem Schreiben wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Es werden folgende Anträge gestellt,

- „I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, einen formellen Asylantrag der Antragstellerin innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist ab Zustellung anzunehmen.
- II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist ab Zustellung nachweislich zu erklären, an welchem Tag, welchem Ort und zu welcher Uhrzeit sie den Antrag entgegennehmen wird.
- III. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist ab Zustellung eine Aufenthaltsgestattung auszustellen.“

Zur Begründung des Antrags wird auf die in Art. 6 der Verfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) festgelegten Fristen für die Registrierung von Asylsuchenden verwiesen. Es wird ausgeführt, dass die Antragstellerin einen Termin nur an einem Mittwoch oder Donnerstag wahrnehmen könne, da sie schwer nierenkrank sei und montags, dienstags und freitags Dialysetermine habe.

Nach gerichtlichem Hinweis auf die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes hat die Antragstellerin vortragen lassen, es ergäben sich vielfältige Nachteile

dadurch, dass wegen der nicht erfolgten Asylantragstellung eine Aufenthaltsgestattung fehle. Die Frist für den Arbeitsmarktzugang verlängere sich, die Teilnahme an einem Integrationskurs sei nicht möglich, die Beschränkung der Reisefreiheit ende später. In der Regel knüpfen die aufenthaltsrechtlichen Fristen an den gestatteten Aufenthalt an.

Die Antragsgegnerin hat zu dem Antrag nicht Stellung genommen und auch die Behördenakte nicht vorgelegt.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Antragstellerseite wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Über den Antrag war zu entscheiden, obwohl eine Stellungnahme der Antragsgegnerin nicht vorliegt. Der Berichterstatterin ist aus einem hier bei ähnlicher Problematik anhängig gewesenen Hauptsacheverfahren (Az. RO 7 K 15.31447) bekannt, dass dies darauf beruht, dass ohne förmliche Asylantragstellung – beim Bundesamt intern als „Termin zur Aktenanlage“ bezeichnet – Schreiben bezüglich eines Antragstellers beim Bundesamt keinem Verfahren zugeordnet werden können und deshalb auch Schreiben des Gerichts nicht an die Prozessvertretung gelangen. Auf die Bitte des Gerichts, insoweit generell Abhilfe zu schaffen, hat die Antragsgegnerin in dem anderen Verfahren wie folgt Stellung genommen: „Es wird höflich um Verständnis dafür gebeten, dass im Hinblick auf die MARiS-technischen Abläufe, manchmal verschiedene Außenstellen-Zuständigkeiten für Klage und Aktenanlage/-bearbeitung etc. ungewöhnlichen Abläufen (wie vorliegend) nicht immer zufriedenstellend begegnet werden und dies auch für die Zukunft nicht zugesichert werden kann.“ Vor diesem Hintergrund ist es unergiebig, eine Stellungnahme der Antragsgegnerin abzuwarten oder eine solche nochmals anzumahnen.

Nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf die Streitsache treffen, wenn die Gefahr besteht, dass ohne die beantragten Maßnahmen die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die

Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern. In entsprechender Anwendung von § 920 Zivilprozessordnung (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO) sind sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Der hier geltend gemachte Anspruch wäre mit einer Leistungsklage zu verfolgen. Die begehrte Entscheidung im Wege einer einstweiligen Anordnung stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Eine solche kommt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) ausnahmsweise dann in Betracht, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen eines Antragstellers in der Hauptsache besteht und das Nichtergehen der einstweiligen Anordnung für den Antragsteller überdies mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Auflage, § 123 Rdnr. 14). Hier sind diese Voraussetzungen gegeben.

Es besteht unzweifelhaft der geltend gemachte Anspruch auf Einräumung einer Gelegenheit zur Stellung des förmlichen Asylantrags. Es kann dabei dahinstehen, ob die bisher erfolgte Registrierung der Antragstellerin bei deutschen Behörden die Anforderungen des wegen Ablaufs der Umsetzungsfrist unmittelbar geltenden Art. 6 RL 2013/32/EU erfüllt (a.A. VG Wiesbaden, B. v. 5.8.2015 Az. 6 L 982/15. WI.A). Jedenfalls ergibt sich ein Anspruch der Antragstellerin aus deutschem Recht. Nach § 14 AsylG ist der Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamts zu stellen, in § 23 AsylG ist vorgesehen, dass dem Ausländer hierfür ein Termin benannt wird. Diese Vorschrift ist auf den im Gesetz nicht vorgesehenen Fall, dass ein Ausländer noch vor einer Asylantragstellung nach § 50 AsylG verteilt wird, entsprechend anwendbar. Es entspricht auch der ständigen Praxis, dass für die Asylantragstellung Termine vergeben werden. Es ist der Berichterstatterin aus anderen Verfahren bekannt, dass von der früher üblichen Praxis der Terminvergabe bei der Meldung als Asylsuchender jedenfalls ab dem Jahr 2015 wegen der stark gestiegenen Zugangszahlen häufig abgewichen wurde. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass dies auch bei ihr der Fall war. Entgegen der Auffassung der Antragstellerseite entspräche dem grundsätzlichen Charakter eines Verfahrens nach § 123 VwGO, dass ein Anordnungsanspruch von der Antragstellerseite glaubhaft zu machen ist und nicht die Antragsgegnerin Nachweispflichten hat. Selbst wenn man mangels Glaubhaftmachung aber zu Lasten der Antragstellerin unterstellt, dass ihr ein oder auch mehrere Termine genannt worden sind und sie sie nicht wahrgenommen hat – sei es nun schuldhaft oder wegen ihrer Erkrankung – hat das aber nicht zur Folge, dass der Anspruch auf Stellung eines Asylantrags deshalb erlischt. Nach dem AsylG kann die Verletzung von Mitwirkungspflichten nur zur Ablehnung des Asylantrags führen, nicht dagegen dazu, dass die Annahme eines solchen verweigert wird. Die Antragstellerin hat mit den im

gerichtlichen Verfahren in Kopie vorgelegten Schreiben vom 8.12.2015 und 29.12.2015 hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie weiterhin Interesse an der Stellung eines Asylantrags hat. Sie ist daher zur Asylantragstellung zu laden.

Es ist auch ein Anordnungsgrund einschließlich der Voraussetzungen für die Vorwegnahme der Hauptsache (noch) hinreichend glaubhaft gemacht worden. Im Schreiben des Bevollmächtigten vom 2.2.2016 werden zwar nur die theoretisch bestehenden Nachteile einer fehlenden Aufenthaltsgestattung aufgezählt, nicht dagegen dargelegt, dass die Antragstellerin von diesen persönlich auch tatsächlich betroffen ist. Dies drängt sich auch nicht auf. Soweit die Reisefreiheit angeführt wird, trägt die Antragstellerseite selbst vor, dass die günstigere Regelung auch bei geduldetem Aufenthalt eintritt. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde wurden der Antragstellerin seit November 2014 Duldungen erteilt. Hinsichtlich der Teilnahme an einem Integrationskurs hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben an das Bundesamt vom 8.12.2015 selbst vorgetragen, dass eine solche wegen der Lage der Unterkunft ohnehin nicht möglich ist. Dass die Antragstellerin einen Zugang zum Arbeitsmarkt anstrebt, ist im Hinblick auf die beschriebenen häufigen Dialysetermine wenig wahrscheinlich. Im Übrigen ist in Bayern durch Weisung des Innenministeriums geregelt, dass viele der genannten Nachteile nicht eintreten, weil trotz § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG (keine gesetzliche Aufenthaltsgestattung bei Einreise aus sicherem Drittstaat) bei der Berechnung von Fristen auf die Ausstellung der BÜMA abgestellt wird (vgl. IMS v. 24.11.2015 Az. IA2-2081.3-14).

Dennoch ist nach den Umständen des Einzelfalls, wie sie sich aus der Gesamtheit der vorgelegten Unterlagen ergeben, davon auszugehen, dass der Antragstellerin ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren nicht zuzumuten ist. Obwohl ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wurde, ergibt sich aus den vorgelegten Schreiben, dass die Antragstellerin schwer krank ist. Trotz des unklaren Aufenthaltsstatus ist sie zwar offenbar in ständiger medizinischer Behandlung. Es drängt sich aber auf, dass die fehlende Aufenthaltsgestattung insoweit zu erheblichen Problemen führen muss. Die Erkrankung macht auch offensichtlich die Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten zur in Gießen lebenden Tochter erforderlich. Die Antragstellerin hat daher ein individuell gesteigertes Interesse daran, dass ihr Asylgesuch zügig bearbeitet wird und ihr Gelegenheit zur Stellung eines formellen Asylantrags gegeben wird. Zugleich ist der extrem lange Zeitraum von 17 Monaten in Deutschland zu berücksichtigen und die Tatsache, dass die Antragstellerin auf ihre Schreiben vom Bundesamt keine Antwort erhalten hat. Offenbar geht es nicht nur um eine Wartezeit wegen der sehr hohen Zugangszahlen, sondern beim Bundesamt wird die Existenz der Antragstellerin nicht zur Kenntnis genommen.

Das Rechtsschutzziel kann keinen Erfolg haben soweit in den Anträgen I und II begehrt wird, dass das Gericht der Antragsgegnerin eine Frist setzt. Ob die Antragsgegnerin binnen eines angemessenen Zeitraums tätig wird, ist in einem ggf. von der Antragstellerin einzuleitenden Vollstreckungsverfahren zu prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die Antragstellerin einen sehr eingeschränkten Zeitrahmen hat, um bei einer Außenstelle zu erscheinen und deshalb angesichts der aktuell sehr hohen Zugangszahlen die Antragsgegnerin vor besondere organisatorische Probleme stellt. Im Übrigen wurde den gestellten Anträgen I und II zusammenfassend entsprochen.

Keinen Erfolg konnte dagegen der Antrag Ziff. III haben. Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass die Antragstellerin in einer Aufnahmeeinrichtung lebt. Deshalb ist nach § 63 Abs. 3 Satz 2 AsylG für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung die Ausländerbehörde zuständig, nachdem der förmliche Asylantrag gestellt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Rosenbaum
Richterin am Verwaltungsgericht